

## Beilage G: „Anerkennung“ Delegierte Psychotherapie in der Arztpraxis

### 1 Kriterien zur „Anerkennung“ der Abrechnungsberechtigung

| Kriterien<br>(Musskriterien zur Erlangung der Abrechnungsberechtigung für Kapitel 02.03)   | Delegierte Psychotherapie<br>Arztpraxis |
|--|---|
| 1. Die Leistungen erfolgen auf ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Überwachung  | <b>X</b>                                |
| 2. Der delegierende Arzt verfügt über die qualitative Dignität „Kinder- & Jugendpsychiatrie und -Psychotherapie“, „Psychiatrie & Psychotherapie“ oder „FA delegierte Psychotherapie“   | <b>X</b>                                |
| <p>3. Ausführende PsychologInnen/PsychotherapeutInnen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Hochschulstudium im Hauptfach Psychologie einschliesslich Psychopathologie an einer Universität oder an einer Fachhochschule abgeschlossen und ein entsprechendes Diplom (Psychologin/Psychologe FH; Lizentiatsabschluss; für Psychologinnen und Psychologen, welche ihre Hochschulausbildung nach dem Bologna-Modell absolvieren: MSc/MA) erworben haben;</li> <li>- Die Anforderungen der schweizerischen Charta für Psychotherapie und/oder der Verbände FSP, SPV oder SBAP zur Verleihung des Fachtitels 'Psychotherapeutin / Psychotherapeut' erfüllen;</li> <li>- Sofern weitergehende kantonale gesetzliche Vorschriften bezüglich Berufsausübung von PsychologInnen / PsychotherapeutInnen in delegierter Form bestehen, müssen auch diese erfüllt sein.</li> <li>- Die in der Weiterbildung stehenden PsychotherapeutInnen können nur von FachärztInnen für Psychiatrie und Psychotherapie und FachärztInnen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie angestellt werden und müssen für die delegierte psychotherapeutische Arbeit folgende Bedingungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hochschulabschluss in Psychologie</li> <li>- Mindestens 150 Std. Theorie in der ausgewählten Psychotherapiemethode</li> <li>- Mindestens 100 Std. Selbsterfahrung, wovon mindestens 50 Std. im Einzelsetting</li> <li>- fundierte Kenntnisse der Psychopathologie</li> </ul> </li> </ul> <p>Die Weiterbildung muss in der Regel innert 5 Jahren gemäss den genannten Bedingungen abgeschlossen werden, ansonsten die Erlaubnis zur delegierten psychotherapeutischen Arbeit erlischt.</p> | <b>X</b>                                |
| 4. Die ausführenden PsychologInnen / PsychotherapeutInnen müssen vom delegierten Arzt angestellt sein.<br>Es sind mehrere Anstellungsverhältnisse möglich.   | <b>X</b>                                |
| 5. Die ausführenden PsychologInnen / PsychotherapeutInnen erbringen ihre Leistungen in der Praxis des delegierenden Arztes.  | <b>X</b>                                |
| 6. Die delegierte Psychotherapie wird pro Arzt auf maximal 4 Therapeuten und/oder 100 Wochenstunden beschränkt. Die Aufsichtspflicht des delegierenden Arztes muss gewährleistet sein.<br>Zeugnisse, Berichte und Anträge im Zusammenhang mit der delegierten Psychotherapie müssen vom delegierenden Arzt visiert sein.   | <b>X</b>                                |

## 2 Übergangsregelung

- ◆ Für den delegierenden Arzt gilt die Besitzstandswahrung gemäss Dignitätskonzept.
- ◆ Übergangsregelung für ausführende PsychologInnen/PsychotherapeutInnen, welche bereits 3 Jahre vor dem 1.1.2004 (Einführung von TARMED) tätig waren:
  - PsychologInnen/PsychotherapeutInnen ohne kriterienkonforme Aus- und Weiterbildung werden namentlich erfasst (FMH). Ihr delegierender Arzt stellt an die FMH ein Gesuch mit Dokumentation der Ausbildung und der bisherigen praktischen Tätigkeit der PsychologInnen/PsychotherapeutInnen.
  - Die FMH prüft die Gesuche, wobei folgende Entscheide möglich sind:
    - Annahme des Gesuches
    - Annahme des Gesuches mit Auflagen
    - Ablehnung des GesuchesSie informiert den delegierenden Arzt und die PaKoDig über den Entscheid.

## 3 Verfahren der Anerkennung

Eine Liste mit den angestellten PsychologInnen / PsychotherapeutInnen wird nicht geführt. Es genügt die Bescheinigung des delegierenden Arztes,

- ◆ dass er selber über die erforderliche qualitative Dignität verfügt entweder gestützt auf seinen Facharztstitel oder auf die Besitzstandswahrung
- ◆ dass die ausführenden TherapeutInnen von ihm angestellt und in seiner Praxis tätig sind
- ◆ dass sie die Ausbildungskriterien resp. die entsprechenden Bestimmungen der Übergangsregelung erfüllen.

## 4 Überprüfung

Die PaKoDig überprüft jährlich mittels Stichproben 5 % der anerkannten Institutionen.